

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 2 Sa 287/02
3 Ca 2603 e/01 ArbG Elmshorn
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 15.10.2002

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit pp

hat die 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 15.10.2002 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und den ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und die ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Schlussurteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 16.05.2002 - 3 Ca 2603e/01 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

RMB 46

TATBESTAND

Die Parteien streiten um die Frage, ob die Klägerin verpflichtet ist, der Beklagten Schadenersatz für den Ausspruch einer fristlosen Kündigung zu leisten.

Die Klägerin ist am1957 geboren. Bei der Beklagten wurde sie mit Wirkung vom 01.04.1994 als Kassiererin und Servicemitarbeiterin eingestellt. Die Klägerin ist verheiratet. Ihr Ehemann befindet sich seit dem 01.07.2001 in Spanien. Mit Schreiben vom 15.05.2001 bat die Klägerin um Aufhebung des Arbeitsvertrages zum frühestmöglichen Termin und kündigte zum 30.09.2001. Die Beklagte bestätigte den Erhalt der Kündigung zum 30.09.2001. Die Klägerin bat mit Schreiben vom 01.08.2001 um Aufhebung des Arbeitsvertrages zum 15.08.2001, was die Beklagte mit Schreiben vom 10.08.2001 ablehnte, da sie nicht über eine ausreichende Personalreserve verfüge. Die Klägerin sprach am 15.08.2001 (Bl. 16 d. A.) eine fristlose Kündigung aus persönlichen Gründen aus. Hierzu teilte die Beklagte mit, sie erkenne die Kündigung nicht an, ein wichtiger Grund liege nicht vor, die Klägerin müsse überzahltes Gehalt zurückgewähren und Schadenersatz leisten, weshalb das Konto der Klägerin, das bei der Beklagten geführt wurde, belastet worden sei. Entsprechend ihrer Ankündigung buchte die Beklagte am 17.08.2001 das überzahlte Gehalt und am 20.08.2001 einen pauschalen Betrag für Schadenersatz ab. Dem widersprach die Klägerin mit Schreiben vom 21.08.2001. Gleichzeitig sprach sie vorsorglich eine erneute außerordentliche Kündigung aus. Die abgebuchten Beträge hat die Beklagte der Klägerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zurücküberwiesen. Nachdem die Klägerin klageweise den Inhalt eines ihr erteilten Arbeitszeugnisses beanstandet hat, hat die Beklagte Schadenersatz für die Beschäftigung einer Ersatzkraft gefordert und deshalb Widerklage erhoben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes erster Instanz sowie des Inhalts der angefochtenen Entscheidung wird auf das Schlussurteil vom 16.05.2002, gegen das die Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und begründet hat, verwiesen.

Die Beklagte wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen. Weiter trägt sie vor, die Klägerin habe mit dem 15.08.2001 ihre Arbeitsleistung eigenmächtig eingestellt. Damit habe ihr die Vergütung für den August 2001 nur zur Hälfte zugestanden. Zu diesem Zeitpunkt sei aber bereits das Gehalt auf das bei der Beklagten geführte Girokonto der Klägerin überwiesen gewesen. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts und der Klägerin sei sie, die Beklagte, berechtigt gewesen, die der Klägerin nicht zustehende Hälfte wieder abzubuchen. Dies gelte umso mehr, als die Klägerin im Begriff gewesen sei, ins Ausland zu gehen, so dass eine anderweitige Realisierung des Erstattungsanspruchs erheblich erschwert worden wäre. Zumindest habe ihr ein Zurückbehaltungs- bzw. Aufrechnungsrecht zugestanden. Soweit eine Verletzung des Girovertragsverhältnisses vorliegen sollte, berühre dieser das Arbeitsverhältnis nicht. Ein Recht zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung ergebe sich daraus nicht. Angesichts der Arbeitsverweigerung der Klägerin sei sie, die Beklagte, gezwungen gewesen, eine teurere Leiharbeitskraft zu beschäftigen. Die Mehrkosten hierfür müsse die Klägerin ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 16.05.2002 abzuändern und die Klägerin und Berufungsbeklagte zu verurteilen, an die Beklagte 991,46 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.10.2001 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und trägt weiter vor, durch den Zugriff auf das Girokonto der Klägerin habe die Beklagte ein Vermögensdelikt begangen, das zur außerordentlichen Kündigung berechtige. Die Beklagte könne sich nicht auf ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungs- bzw. Aufrechnungsrecht berufen. Weiter bestreite sie die Höhe der Forderung. Ein Bedarf für die Beschäftigung einer Ersatzkraft habe nicht bestanden.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten, insbesondere auf die wechselseitigen Schriftsätze mit Anlagen und Erklärungen zu Protokoll, Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die aufgrund der Beschwer zulässige Berufung hat nicht Erfolg. Die Beklagte kann nicht von der Klägerin Schadenersatz für die Beschäftigung einer Ersatzkraft für die Dauer der Kündigungsfrist verlangen. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Schlussurteil des Arbeitsgerichts verwiesen.

Ergänzend wird weiter ausgeführt:

Wie das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, hat die Klägerin sich durch den Ausspruch der fristlosen Kündigung vom 15.08.2001 und das Nichterscheinen zur Arbeit vertragsbrüchig verhalten. Die fristlose Kündigung vom 15.08.2001 hat das Arbeitsverhältnis nicht beendet. Ein wichtiger Grund i. S. v. § 626 Abs. 1 BGB lag nicht vor. Insbesondere konnte die Klägerin sich nicht darauf berufen, sie müsse zu ihrem Ehemann nach Spanien ziehen.

Zwar stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes, Art. 6 GG. Dies bedeutet aber nicht, dass eine Eheschließung einen Grund für eine fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses darstellt. Eben so wenig kann sich aus dem Bestehen einer Ehe ein Grund ergeben, eine Kündigungsfrist nicht einhalten zu wollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Verträge grundsätzlich einzuhalten sind. Das gilt auch für Arbeitsverträge, und zwar für beide Vertragsteile. Arbeitnehmer sind, ebenso wie ein Arbeitgeber, verpflichtet, Kündigungsfristen einzuhalten.

Auch eine unangemessene Einschränkung der in Art. 12 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit, die auch das Recht enthält, einen Arbeitsplatz aufzugeben, ergibt sich durch die Notwendigkeit, die Kündigungsfrist einzuhalten. Angesichts des kurzen Zeitraums zwischen dem Fortzug des Ehemanns der Klägerin nach Spanien und dem Ende der Kündigungsfrist 30.09.2001, ist eine Unzumutbarkeit für die Klägerin nicht ersichtlich.

Die Klägerin hat sich, indem sie nicht mehr zur Arbeit erschien, grob vertragswidrig verhalten und sich damit dem Grunde nach gegenüber der Beklagten schadenersatzpflichtig gemacht, §§ 280, 286 BGB. Dementsprechend war der Ansatz der Beklagten, die Klägerin zur Erstattung der Mehrkosten, die durch die Beschäftigung einer Vertretungskraft entstanden waren, grundsätzlich zutreffend. Im vorliegenden Fall kann die Beklagte allerdings deshalb nicht mehr Schadenersatz verlangen, weil die Klägerin zwischenzeitlich das Arbeitsverhältnis berechtigt außerordentlich fristlos mit dem Schreiben vom 21.08.2001 beendet hatte, § 626 BGB.

Entgegen der Auffassung der Beklagten handelte es sich bei dem Zugriff auf das Konto der Klägerin nicht um eine bloße Formalie. Die Tatsache, dass die Klägerin ins Ausland verziehen wollte, begründet nicht das Recht auf den Zugriff auf das Girokonto. Der Gegenanspruch der Beklagten folgte nicht aus dem Giro-, sondern dem Arbeitsvertrag. Die AGB der Beklagten können in keinem Fall so verstanden werden, dass „alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung“ auch solche aus dem Arbeitsverhältnis sind. Eine Verrechnungsbefugnis bestand daher nicht.

Es mag zwar sein, dass der Fortzug aus Deutschland einen Arrestgrund darstellte, wie die Beklagte vorträgt. Es ist ihr insoweit jedoch vorzuhalten, dass sie nicht einen Arrestbeschluss erwirkt, sondern eigenmächtig gehandelt hat. Hinzu kommt, dass die Erlangung eines Titels und eine Vollstreckung in Spanien als EG-Staat nicht besondere Schwierigkeiten erwarten lässt.

Durch den Zugriff auf das Konto ist hier das Arbeitsverhältnis berührt. Es handelte sich um das Gehaltskonto. Durch die Abbuchung wollte die Beklagte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sicherstellen bzw. realisieren. Da die Überweisung bereits auf das Konto der Klägerin erfolgt und die Wertstellung vollzogen war, durfte die Beklagte als Arbeitgeberin nicht auf das Konto der Klägerin zugreifen.

Da die Beklagte ihre Position als Arbeitgeberin und zugleich Kontoführerin genutzt hat, um unberechtigt auf das Konto der Klägerin zuzugreifen, ist das Vertrauensverhältnis, und zwar gerade im Bereich des Arbeitsverhältnisses, berührt. Diese Situation rechtfertigt den Ausspruch einer fristlosen Kündigung, § 626 BGB. Eine vorherige Abmahnung ist angesichts eines derartigen Eingriffes nicht mehr erforderlich.

Da die Klägerin das Arbeitsverhältnis berechtigt mit Schreiben vom 21.08.2001 fristlos beendet hatte, kann die Beklagte nicht für die ab dem 28.08.2001 vorgenommene Beschäftigung einer Ersatzkraft Schadenersatz verlangen. Die Kausalkette zwischen dem ursprünglichen Vertragsbruch der Klägerin und dem entstandenen Schaden ist durch das andererseits vertragswidrige Verhalten der Beklagten durchbrochen.

Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Streitsache nicht ersichtlich ist.

gez. ...

gez. ...

gez. ...